

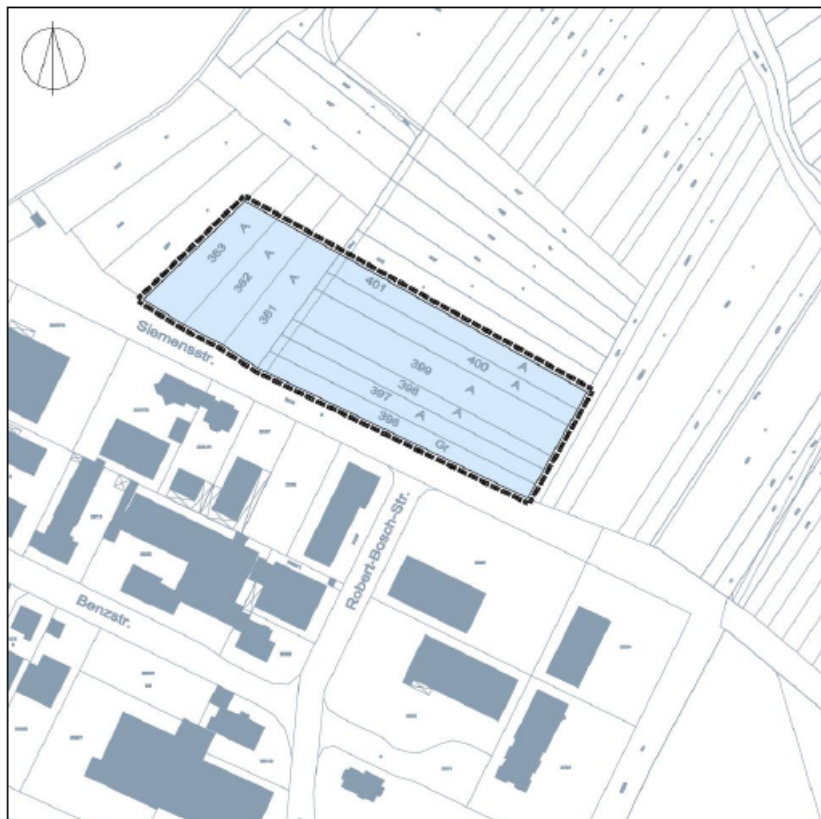
GAZ 42. KW 2015

Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Siemensstraße"

Der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim hat am 30.09.2015 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Siemensstraße" im Ortsteil Würmersheim gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Bürger gem. § 3(1) BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Rottlichwald im Ortsteil Würmersheim um eine Fläche von knapp 1 ha. Die Erschließung der Gewerbeflächen wird erforderlich, da die Gemeinde Durmersheim derzeit über keine Reserven an gewerblichen Bauflächen verfügt um die laufenden Anfragen zu decken.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Siemensstraße" umfasst eine Fläche von ca. 0,92 ha im nördlichen Anschluss an die Siemensstraße im Ortsteil Würmersheim und ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.



Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit der Begründung und dem Vorentwurf der umweltbezogenen Gutachten (Faunistische Bestandserfassungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Umweltbericht und Grünordnungsplan) in der Zeit vom

26.10.2015 bis einschließlich 27.11.2015

im Rathaus der Gemeinde Durmersheim, Rathausplatz 1, kleiner Sitzungssaal, Zi. 216, während der Öffnungszeiten (Montag von 7.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8.00-12.00 Uhr u. Donnerstag von 14.00-16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Ortsbauamt Durmersheim vorgebracht werden. In dem Falle sollten die vorgebrachten Bedenken und Anregungen die volle Anschrift der Beteiligten und gegebenenfalls die Bezeichnung des betreffenden Grundstücks enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Durmersheim, den 14.10.2015
Andreas Augustin
Bürgermeister